



Mohr Siebeck

Materialien, Fälle, Lösungen

zu HINNERK WISSMANN: Verwaltungsrecht, 2. A. (Mohr Siebeck Lehrbuch, ISBN 978-3-16-200577-9)

Die Merkmale des Verwaltungsakts (Übersicht 13 – Rn. 329)

Übungsfall 3: Lösung

Lösung Übersicht 13 Übungsfall 3 (Rn. 329)

Fraglich ist, welche Klageart statthaft ist. Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Rechtsschutzbegehren des Klägers (vgl. § 88 VwGO). Hier möchte sich S gegen die Fahrwassertonne auf der Weser zur Wehr setzen.

Für dieses Anliegen könnte die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO einschlägig sein. Wäre die Fahrwassertonne ein Verwaltungsakt, so müsste die S im Falle der Rechtswidrigkeit und der daraufhin folgenden gerichtlichen Aufhebung dieses Verwaltungsakts die der Fahrwassertonne innewohnende rechtliche Anordnung nicht mehr befolgen.

Anmerkung: Bei lebensnaher Auslegung wird es der S um die Beseitigung der Fahrwassertonne gehen. Sofern es sich bei der Tonne jedoch um einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG handelt, käme ein Anspruch auf Beseitigung nur in Betracht, wenn die Tonne zunächst im Wege der Anfechtungsklage erfolgreich angegriffen worden wäre.

Die Fahrwassertonne müsste also als Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG zu qualifizieren sein.

Die Fahrwassertonne ist eine hoheitliche Maßnahme, die von einer Behörde auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts mit Außenwirkung erlassen wurde.

Jedoch muss auch eine Regelungswirkung bestehen. Das ist der Fall, wenn den Betroffenen durch die Fahrwassertonne ein Recht verliehen oder eine Pflicht auferlegt wird (neue rechtliche Verbindlichkeit).

Bei einer Fahrwassertonne handelt es sich um ein amtliches Schifffahrtsverkehrszeichen, welches eine Aussage über die Fahrtrichtung trifft, aber auch der Fahrbahnbegrenzung dient.

Das Bundesverwaltungsgericht ordnet amtliche Verkehrszeichen, die Ge- oder Verbote treffen oder örtliche Verkehrssituationen dauerhaft regeln, als Allgemeinverfügungen i. S. d. § 35 S. 2 VwVfG ein. Dabei handele es sich nicht um eine straßenverkehrsspezifische Wertung, sondern dies gelte auch für Schifffahrtszeichen mit entsprechendem Aussagegehalt, insbesondere für Tonnen zur Fahrwasserbegrenzung. Diese Tonnen erfüllten nicht lediglich eine Warn- und Hinweiskfunktion; sie trafen vielmehr eine verbindliche Rechtsfolgenanordnung und stellten mithin eine Regelung i. S. d. § 35 S. 2 VwVfG dar.¹

Nach dieser Rechtsprechung handelt es sich bei der Fahrwassertonne um einen Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG.

Folglich ist gegen die Fahrwassertonne als Verwaltungsakt die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO die statthafte Klageart.

¹ BVerwG NVwZ 2007, 340, (340).



Materialien, Fälle, Lösungen

zu HINNERK WISSMANN: Verwaltungsrecht, 2. A. (Mohr Siebeck Lehrbuch, ISBN 978-3-16-200577-9)

Mohr Siebeck

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Begriff des Verwaltungsakts, Rn. 313-328
- weitere Hinweise in Übersicht 13, Rn. 329